

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

32. Jahrgang, Nr. 07, 02.05.2011

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den Studiengang
European Master in Project Management – EuroMPM –
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. April 2011

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den Studiengang
European Master in Project Management – EuroMPM –
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. April 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang European Master in Project Management – EuroMPM – an der Fachhochschule Dortmund vom 25. August 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 27. Jahrgang, Nr. 29 vom 28.08.2006), geändert durch Ordnung vom 26. Juni 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nr. 14 vom 06.07.2007), wird wie folgt geändert:

1. In der **Präambel** lautet im dritten Abschnitt die Aufzählung der Hochschulen wie folgt:

- Norwegian University of Science and Technology, NTNU, Trondheim, Norwegen.
- University of the Basque Country, Bilbao, Spanien.
- University of Applied Sciences Dortmund, Deutschland.“

2. **§ 2** lautet wie folgt:

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- 1a. der Abschluss eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs der Wirtschaftsinformatik oder der Betriebswirtschaft bzw. Wirtschaft mit Vertiefung in angewandter Informatik an einer Fachhochschule oder einer Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3) oder
- 1b. der Abschluss eines anderen als unter 1a. genannten fachlich nahen Diplom- oder Bachelor-Studiengangs an einer Fachhochschule oder einer Universität oder der Abschluss eines anderen akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3). Als fachlich nahe gelten Studiengänge, deren Curriculum Studien- und Prüfungsleistungen in den Studienbereichen der Betriebswirtschaft bzw. Wirtschaft sowie der Informatik im Umfang von jeweils mindestens 20 % und insgesamt von mindestens 50% des Gesamtvolumens vorsieht.

und

2. der Beleg über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch einen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang der Bewerbung abgelegten paper-based TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkten bzw. computer-based TOEFL-Test mit mindestens 213 Punkten bzw. internet-based TOEFL-Test mit mindestens 79 Punkten. Der Nachweis kann auch durch andere dem TOEFL-Test gleichwertige Testverfahren (z.B. IELTS mit mindestens 6.5 Punkten) oder durch gleichwertige

Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Die ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache gelten durch den Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs als nachgewiesen. Studiengänge gemäß Nr. 1a und 1b an ausländischen Hochschulen müssen des Weiteren eine den Studiengängen an deutschen Hochschulen hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen vergleichbare Abschlussarbeit (Thesis bzw. Diplomarbeit) vorsehen.

- (2) Zur Festlegung fachlich naher Studiengänge und Dokumentation in einer entsprechenden Liste (Absatz 1 Nr. 1b) bilden die Fachbereiche Informatik und Wirtschaft eine gemeinsame Kommission. Bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit der Abschlussarbeit (Thesis bzw. Diplomarbeit) im Sinne von Abs. 1 Nr. 2, letzter Satz, entscheidet die Kommission. Sie kann für die Überprüfung weitere Unterlagen anfordern.
 - (3) Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die von den Fachbereichsräten der Fachbereiche Wirtschaft und Informatik aus dem jeweiligen Kreis der Professorinnen und Professoren, die am Masterstudiengang European Master in Project Management an der Fachhochschule Dortmund beteiligt sind, gewählt werden. Jeweils zwei Mitglieder sollen dem Fachbereich Wirtschaft und dem Fachbereich Informatik angehören.
 - (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.“
3. In **§ 3** Abs. 4 wird im Satz 3 der Aufzählungspunkt „Project-Management in Logistics (Sarragoza)“ gestrichen.
 4. **§ 5** Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Halbsatz „sowie durch das Zentrum für Studieninformation und Beratung (ZIB) an der Universität Dortmund“ gestrichen.
 - b) An Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt: „die auch durch das Zentrum für Information und Beratung (ZIB) an der Technischen Universität Dortmund wahrgenommen wird.“
 5. **§ 7** Abs. 4 Satz 2 lautet wie folgt: „Dabei sind auch die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.“
 6. **§ 10** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: Fehlvorsuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren.“.
 - ab) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - ba) In Satz 1 werden nach den Worten „in anderen Studiengängen“ die Worte „der Fachhochschule Dortmund“ eingefügt.
 - bb) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: „Fehlvorsuche in den Fällen von Satz 1 und 2 werden hierbei nicht berücksichtigt.“.
 - bc) Die Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.
 - c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Worten „für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen“ die Worte „innerhalb des ersten Semesters nach der Immatrikulation“ eingefügt.

7. **§ 15** Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 1 lautet: „1. im Studiengang European Master in Project Management – EuroMPM – gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist;“.
- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt: „Abweichend von Satz 1 Nr. 1 können beurlaubte Studierende jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden. Des Weiteren können beurlaubte Studierende auch zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist.“.

8. **§ 17** Abs. 5 lautet wie folgt: „Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 5 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“.

9. **§ 18** Abs. 1 wird um folgenden Satz 7 ergänzt: „Mündliche Prüfungen, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 5 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“.

10. **§ 23** Abs. 2 lautet wie folgt: „Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.“.

11. **§ 27** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 lautet wie folgt:

„(3) Soweit die Voraussetzungen nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund gegeben sind, wird neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem auch die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) ermittelt und im Zeugnis gemäß Absatz 1 und im Diploma Supplement gemäß Absatz 5 ausgewiesen. Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:

- dem Grade A die 10 % Prüfungsbesten,
- dem Grade B die folgenden 25 %,
- dem Grade C die folgenden 30 %,
- dem Grade D die folgenden 25 %,
- dem Grade E die verbleibenden 10 %.“.

b) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die Namen der Module bzw. der Lehrveranstaltungen und deren zeitliche Dauer sowie die lokalen Noten und die Leistungspunkte.“.

12. In **Anlage 3** wird der Schwerpunkt „Project Management in Logistics (Saragoza)“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2011 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2011/12 ihr Studium im Studiengang European Master in Project Management an der Fachhochschule Dortmund im ersten oder einem höheren Fachsemester aufnehmen.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang European Master in Project Management neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 26.01.2011 und vom 30.03.2011 sowie des Rektorats vom 19.04.2011.

Dortmund, den 20. April 2011

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Prof. Dr. Beck

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Camphausen